

# Flüssiggasanlagen

## Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung



### ALLGEMEINES

Müssen im Zuge von Genehmigungsverhandlungen (z.B. Veranstaltungen, Gewerbe) auch Flüssiggasanlagen erfasst werden, so ist jedenfalls eine Dokumentation (Projektunterlagen) der geplanten Anlage beizubringen.

### ERFORDERLICHE PROJEKTUNTERLAGEN

Für die Beurteilung einer Flüssiggasanlage sind zumindest folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung des Ortes für die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Einzeichnung der Flüssiggasanlage im Grundrissplan)
- Bekanntgabe der verwendeten Flüssiggasmenge in kg (Betriebsbehälter und Lagerbehälter)
- Unterlagen über das verwendete Flüssiggasgerät bzw. Beschreibung des Flüssiggasgerätes (Angabe der Nennwärmebelastung, eingebaute Sicherheitseinrichtungen, Druckregelgeräte, etc.) und der Leitungsanlage (z.B. Schlauchleitung, fix verlegte Leitung)

### HINWEISE UND AUFLAGEN

- Ab einer Gesamtmenge von 35 kg Flüssiggas kann eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz erforderlich sein. Um diese wäre bei der Magistratsabteilung 36-B anzusuchen.
- Die Flüssiggasanlage ist nach den ÖVGW-Richtlinien „Technische Regeln Flüssiggasanlagen (F G-Serie)“ herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.
- Es dürfen nur Flüssiggasgeräte mit Züandsicherung und einem CE-Kennzeichen bzw. einer ÖVGW-Prüfmarke angeschlossen und in Betrieb genommen werden, oder es ist das Flüssiggasgerät von einer akkreditierten Prüfstelle oder einer Zivilingenieurin bzw. einem Zivilingenieur mit entsprechender Befugnis nachweislich überprüfen zu lassen.
- In einem Bereich von 3 m um den Flüssiggasbehälter dürfen keine Gruben, Schächte, Kanaleinläufe, bodennahe Ansaugöffnungen von Lüftungs- und Klimaanlage sowie Verbindungen zu Räumen oder Einbauten unter Niveau usw. vorhanden sein.
- Die Flüssiggasanlage darf nur von einer mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Flüssiggasanlage vertrauten Person betrieben werden.
- Eine allfällige Aufbewahrung des Flüssiggasgerätes innerhalb des Gebäudes darf nur nach Entfernung der Flüssiggasflasche erfolgen.



- Für die erste Löschhilfe ist zur Bekämpfung von Bränden fester und flüssiger Stoffe mindestens ein Handfeuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg bzw. 9 l im Bereich der Flüssiggasanlage leicht erreichbar bereitzuhalten.
- Die Flüssiggasanlage ist vor Inbetriebnahme auf deren ordnungsgemäßen, sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand von einer hierzu befugten Fachfrau bzw. einem hierzu befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Hierüber sind Befunde erstellen zu lassen und bei der Anlage zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsorgane der Behörde bereitzuhalten.
- Die Befunde müssen inhaltlich den in der ÖVGW-Richtlinie FG 12 „Personalanforderungen, Dokumentation und Kennzeichnung“ angeführten Anhängen entsprechen.

#### **KONTAKTDATEN**

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und  
Veranstaltungen (MA 36)

Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro-  
und gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei  
Dresdner Straße 73-75  
1200 Wien  
Tel.: 01/4000-36210  
Fax.:01/4000-99-36110  
[www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/](http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/)

**Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden Sie  
bitte an [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)**